



Flächennutzungsplan 2035

2. Änderung (Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ in Donzdorf)

Begründung

VORENTWURFSSTAND: 01.09.2025

VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH

Hermann-Schwarz-Straße 8

73072 Donzdorf

VTG Projekt 23-0688



Verfahrensvermerke

- Beschlussfassung über die Änderung des FNP gem. § 2 (1) BauGB 01.04.2025
- Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB 25.04.2025
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom ____ bis ____
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom ____ bis ____
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB ____
- Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB ____
- Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vom ____ bis ____
- Feststellungsbeschluss für die Änderung ____
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 6 (5) BauGB ____
- **Wirksamkeit der Änderung gem. § 10 (5) BauGB am** ____

Ausfertigungsvermerk:

Die Änderung wird hiermit ausfertigt.

Donzdorf, den ____

M. Stölzle, Vorsitzender GVV

Genehmigungsvermerk:

Die Änderung wird hiermit genehmigt.

Göppingen, den ____

Landratsamt Göppingen

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 12.08.2025
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023
3. Planzeichenverordnung (PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 12.08.2025



1 Anlass für die Planaufstellung

Im Zuge des beschlossenen Ausstiegs Deutschlands aus der Kohle- und Atomenergie setzt das Land verstärkt auf erneuerbare Energien wie Solarenergie, um eine dezentrale und nachhaltige Stromversorgung zu gewährleisten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein, da sie die Energiewende maßgeblich unterstützen und kleinere Anlagen auf Gebäuden sinnvoll ergänzen. Durch ihre bodenschonende Installation und die Begrünung mit ökologisch wertvollen Wiesen tragen sie zur Förderung der Artenvielfalt und zum Erosionsschutz bei.

In § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB werden privilegiert zulässige Nutzungen solarer Strahlungsenergie im Außenbereich beschrieben. Das hier geplante Vorhaben des Stauferwerks entspricht nicht diesen aufgeführten Nutzungen. Um die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Vor diesem Hintergrund plant die Stauferwerk GmbH & Co.KG gemeinsam mit der Stadt Donzdorf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kuchalber Halde“. Im Bereich Donzdorf/Kuchalb sollen so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer etwa 5 ha großen Freiflächen Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Bebauungsplan weist für den Planbereich gemäß der tatsächlich geplanten Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage aus. Im Bereich der Sondergebietsfläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2035 eine „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Regelverfahren gilt das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan, weshalb dieser im Parallelverfahren geändert wird.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich von Donzdorf und ca. 500 m südlich des Weilers Kuchalb. Die Vorhabenfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,1 ha. Es grenzt im Westen unmittelbar an eine Laubwaldfläche und im Norden, Osten und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich, ca. 80 m von der Vorhabenfläche entfernt, befinden sich weitere Waldflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 2535 und Teile des Flurstücks Nr. 2531 (Tegelbergweg). Begrenzt wird das Plangebiet durch die Flurstücke Nr. 2534, 2537 (Zwing) und 2540.



3 Genehmigter Flächennutzungsplan



In dem am 29.05.2020 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan 2035 des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal wird das Plangebiet der 2. FNP-Änderung als „Fläche für Landwirtschaft“ und als „Verkehrsfläche“ dargestellt (siehe obenstehende Abbildung). Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplan 2035 sollen die Darstellungen im vorgenannten Plangebiet an den von der Stadt Donzdorf zusammen mit dem Stauferwerk geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ angepasst werden: Im Bereich des Flurstücks 2535 wird eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Donzdorf ist laut Landesentwicklungsplan der „Randzone um den Verdichtungsraum“ zugeordnet.

Es folgen Grundsätze (G) und Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der Infrastruktur (Energieversorgung):

4.2 **Energieversorgung**

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.
Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.



- 4.2.4 G Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen.
(Stromerzeugung)
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden.
Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Die aktuelle Planung entspricht den Grundsätzen und Zielen übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplan). Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Energiewende maßgeblich unterstützt. Bei der Auswahl der Plangebietsfläche wurde darauf geachtet, dass keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete tangiert werden. Darüber hinaus wird die erforderliche Trasse innerhalb des Banketts bestehender Verkehrswege geplant.

4.2 Regionalplan



Im Regionalplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Die Festlegungen sind bei dieser Planungsebene nicht parzellenscharf. Die Stadt Donzdorf liegt gemäß Plansatz 2.2.1 e (Z) des Regionalplans Verband Region Stuttgart auf der Entwicklungsachse Stuttgart-Göppingen-Geislingen (-Ulm). Weiterhin handelt es sich bei der Stadt Donzdorf um ein Unterzentrum und um eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Das Plangebiet selbst ist im Regionalplan Teil eines Regionalen Grünzugs und als ein Gebiet für Landschaftsentwicklung gemäß Plansatz 3.2.4 (G) ausgewiesen.

Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorbehaltsgebiete zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundsplanung besonders zu berücksichtigen.

Zur Regionalen Infrastruktur einschließlich Energieversorgung werden folgende Aussagen getroffen (G – Grundlagen, Z – Ziele; Kapitel 4.2: „Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“):



4.2.0.1 (G) Langfristige Sicherung der Energieversorgung

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Ziel ist eine risikoarme und umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die Sicherstellung energiewirtschaftlicher Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft.

4.2.0.2 (G) Umweltverträglichkeit

(1) Bei Planungen von Anlagen zur Energiegewinnung ist im Hinblick auf Klimaschutz und Luftreinhaltung der Einsatz von regenerativen Energien zu fördern. Bei der Energieversorgung sind dezentrale Systeme anzustreben, um Energie einzusparen und Energieverluste und Landschaftsverbrauch durch Fernleitungen zu vermeiden.

4.2.1.2.1 (G) Regenerative Energien zur Stromerzeugung

Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Solarenergie, Biogas, Biomasse und Windkraft zu nutzen.

4.2.1.2.3 (G) Fotovoltaik

Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien ist innerhalb von besiedelten Gebieten und auf versiegelten Flächen oder ggfs. gebündelt entlang bestehender Infrastrukturen auch ein Ausbau der solaren Stromgewinnung (Fotovoltaik) anzustreben. Im unbebauten Freiraum kommt eine Nutzung verfallter Deponiekörper für Fotovoltaikanlagen vor deren endgültiger Rekultivierung im Einzelfall und in Abstimmung mit den Freiraumschutzziele in Betracht.

Weiterhin sieht die sich in der Beteiligung befindende Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie bislang folgenden Plansatz vor:

Plansatz 4.2.1.2.3 Solarenergie

Plansatz 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie (G)

Im Rahmen einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien ist innerhalb von besiedelten Gebieten und auf versiegelten Flächen ein Ausbau der solaren Energiegewinnung anzustreben. Im planungsrechtlichen Außenbereich kommt eine Nutzung solarer Strahlungsenergie insbesondere in den Bereichen ohne entgegenstehende Ziele der Regionalplanung sowie in den hierfür vorgesehenen Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Betracht.

Um der gesetzlichen Verpflichtungen zur Öffnung des Regionalen Grünzugs für Erneuerbare Energien des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG nachzukommen, werden nach Plansatz 3.1.1 Abs. 5 und Abs. 6 die Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet.

Folgende Begründung wird beigelegt:

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Energieversorgung. Hierzu gehört auch die Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik (Strom). Für die Errichtung entsprechender Anlagen bedarf es geeigneter Flächen. Flächen sind ein endliches Gut. Durch die Installation von Solaranlagen auf oder an Gebäuden oder bereits baulich genutzten Flächen werden keine zusätzlichen Freiflächen für die Energieerzeugung beansprucht.

Im Interesse eines schonenden Ressourcen- bzw. Flächeneinsatzes sollte daher die Nutzung von bestehenden baulichen Anlagen oder versiegelten Flächen grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen genießen.



Laut dem Energieatlas Baden-Württemberg (www.energieatlas-bw.de) sind über 90 % des theoretischen Potenzials auf Dächern in der Region Stuttgart ungenutzt. Dies entspricht einer Energieleistung von ca. 10.630 MW. Auf Dachflächen installiert sind 770 MW (Stand 2020). Für Neubauten oder grundlegende Dachsanierungen gelten bereits gesetzliche Vorgaben zur Installation entsprechender Anlagen („Solardach-Pflicht“, § 23 KlimaG BW). Die Möglichkeit der Umsetzung im Bestand ist allerdings von vielen weiteren Faktoren abhängig: Bereitschaft bzw. eigentumsrechtliche Regelungen, Handwerker- und Materialverfügbarkeit, finanzielle Aspekte, Regulierungsdichte etc. können den Ausbau hemmen. Zur Beschleunigung der Energiewende und Sicherung der Energieversorgung soll der Ausbau der Solarenergienutzung im Freiraum vorangebracht werden.

Hierzu wurde die Bundesgesetzgebung (insbesondere § 2 EEG: „Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien“) wie auch die Landesgesetzgebung (insbesondere § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG: „Unverzügliche Öffnung des Regionalen Grünzugs“) geändert und mit § 21 KlimaG BW ein Flächenziel für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verankert. Durch Auswahl der Standorte der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird zudem die in § 35 BauGB eingeführte Privilegierung von Solaranlagen an bestimmten Standorten aufgegriffen und so eine Verfahrensvereinfachung erreicht.

Am 05.06.2024 wurde durch den Verband Region Stuttgart ein Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen. Dieser befindet sich aktuell in der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Im Entwurf befindet sich eine neue Ausnahmeregelung für Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen - PS 3.1.1 (Z) Abs. 5 RegP S-Entwurf lautet:

„(5) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen. Nach der Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.“

Soweit diese Teilfortschreibung rechtskräftig würde, wäre das Vorhaben demnach der Ausnahmeregelung zugänglich:

Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich weder in Flächen des Biotopverbundes noch im Wald, die Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung des Regionalverbands liegt zwar bei „hoch“, eine exponierte Lage im Sinne einer weiträumigen Einsehbarkeit der Fläche kann für die auf einem Bergrücken zwischen zwei Waldstücken gelegenen Fläche aber wohl nicht angenommen werden.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes oder Biotope.

Für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Am 26.06.2025 wurde folgender Bescheid ausgestellt:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und die Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Kuchalber Halde“ wird eine Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart zugelassen.



4.3 Schutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf – Heubach“ grenzt westlich unmittelbar an die Vorhabenfläche an. Östlich, ca. 80 Meter entfernt, befinden sich außerdem das FFH-Gebiet „Eybtal bei Geislingen“ sowie das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“.

Naturschutzgebiete

Östlich in ca. 80 Metern Entfernung zur Vorhabenfläche befindet sich das Naturschutzgebiet „Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales“.

Besonders geschützte Biotope nach § 33 NatSchG BW und § 30 BNatSchG

Direkt nordwestlich an die Vorhabenfläche grenzt das Waldbiotop „Klepperfels SO Gingen“. Weitere geschützte Waldbiotope befinden sich nordwestlich und östlich der Vorhabenfläche in ca. 80-200 m Entfernung.

Naturdenkmäler (§ 31 NatSchG BW und § 28 BNatSchG)

Nordwestlich an die Vorhabenfläche angrenzend befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal „Klepperfels“. Außerdem liegt nordwestlich ca. 200 m entfernt das flächenhafte Naturdenkmal „Höhle und ehemaliger Steinbruch Rabenloch“.

Landschaftsschutzgebiete, FFH- Mähwiesen, Bannwälder, Schutzwälder sowie Schutzgebiete im Sinne des Boden- und Denkmalschutzes sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

4.4 Sonstige Planungen oder Festsetzungen

Weitere übergeordnete Planungen oder Festsetzungen sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt oder von der 1. FNP-Änderung betroffen.

5 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Grundsätzlich kommt die Stadt Donzdorf mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans der planungsrechtlichen Verpflichtung des § 1 Abs. 5 BauGB nach, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen haben, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Bebauungsplan enthält gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebauliche Ordnung.

Maßgebliches Ziel der Stadt Donzdorf ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Donzdorf/ Kuchalb. Entsprechend der in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB verankerten Grundsätze wird für das Plangebiet angestrebt:

- Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Die Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien
- Die Berücksichtigung der Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit



6 Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Durch die im Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ getroffenen Regelungen zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der damit verbundenen Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche wird ein wesentlicher Beitrag zur Nutzung solarer und somit regenerativer Energie geleistet.

In ganz Deutschland kommt den Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine besondere Rolle zu. Dort können sehr bald, d.h. nicht erst 2030 oder danach, Energiemengen erzeugt werden, die Öl, Gas und Kohle ersetzen. Sie schaffen eine spürbare Entlastung für das Klima in kurzer Zeit und helfen damit, das noch verbliebene Budget an Treibhausgasemissionen sorgsam zu verwenden. Für den Klimaschutz ein entscheidender Faktor. Der Zubau auf den Dächern ist genauso wichtig, braucht aber mehr Zeit, weil technisch und baulich aufwändiger und viel kleinteiliger. Beides ist also notwendig.

Weiterhin wurden bei der Planung der Freiflächen-PV in Donzdorf/Kuchalber unterschiedlichste umweltschonende Aspekte berücksichtigt.

Zwischen der Unterkante der Solarmodule und dem bestehenden Gelände muss ein Abstand von 0,60m und zwischen den Modulreihen selbst ein Abstand von 4,00m eingehalten werden. Diese Maßnahme stellt sicher, dass die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen weiterhin genutzt werden kann, was zur Pflege der Vegetation und zur Förderung der Biodiversität beiträgt. Weiterhin wird somit nicht nur die Wartung und Zugänglichkeit der Anlage gewährleistet sondern auch, sondern ermöglicht auch eine bessere Durchlüftung und Lichtverteilung gewährleistet.

Die Gründung der Unterkonstruktionen erfolgt in Form einer Rammfundamentierung. Diese Technik minimiert den Eingriff in den Boden und trägt zur Erhaltung der Bodenstruktur bei.

Darüber hinaus wurde der Standort so gewählt, dass keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes direkt betroffen sind.

Im Hinblick auf die positiven Aspekte von Solarparks, kann die Änderung als durchaus verträglich eingestuft werden.

Da sich im direkten Umfeld des Plangebiets ausschließlich landwirtschaftliche Flächen befinden, können die Auswirkungen auf Anwohner als eher gering eingestuft werden.

Weitere Auswirkungen - insbesondere zu den einzelnen Schutzgütern - werden im Rahmen des zum Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ vom Büro Zeeb & Partner, zu erstellenden Umweltberichts mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erläutert.

7 Verkehr, Erschließung

Die Vorhabenfläche wird von allen Seiten mit befestigten und unbefestigten Wegen umrahmt. Bestehende Verkehrswege werden durch die vorliegende Planung aufgegriffen und bleiben unverändert.

Die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit des Plangebiets ist somit gesichert.



8 Artenschutz und Umweltbericht

Nach § 2a Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Ein entsprechender Umweltbericht wurde vom Büro „Zeeb & Partner“ erarbeitet. Es wird auf den Umweltbericht „Solarpark Kuchalber Halde“ vom 11.03.2025 verwiesen.

Die Erhebungen und Auswertungen des Umweltberichts ergaben, dass die verschiedenen Schutzgüter im Vorhabengbiet durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend vorbelastet sind. Der Wert für den Eingriff in den Naturhaushalt wird für die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Mensch und Erholung als „gering“ eingestuft.

Für das Schutzgut Landschaftsbild wird der Eingriff als „mittel“ eingestuft. Zwar liegt die Fläche innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzugs, dieser ist allerdings von so großer Ausdehnung, dass auch mit Umsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ausreichend weitere Gebiete zur Förderung und Verbesserung der Landschaftsfunktionen bleiben.

Für die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Lufthygiene besteht durch das Vorhaben eine Aufwertung, da einerseits die Ackerfläche in Grünland umgewandelt wird und andererseits ein Beitrag zur klimafreundlichen Stromproduktion geleistet wird.

Für das Schutzgut Flora und Fauna besteht während der Bauphase eine geringfügige Beeinträchtigung durch die Störwirkung, nach Abschluss der Bauarbeiten und Umwandlung des agrarisch genutzten Standorts in eine Fettwiese dürfte hier – mit Ausnahme für die Bodenbrüter- eine Aufwertung entstehen. Da mit dem Bau der Photovoltaik-Anlage nach heutigem Kenntnisstand zwei Feldlerchen ihren Brutplatz verlieren, ist die Umsetzung einer CEF-Maßnahme notwendig.

Für Kultur- und Sachgüter besteht kein Eingriff. Durch die geringe Versiegelungsfläche erfolgt ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Landschaft und Boden.

Zahlreiche festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung reduzieren den Eingriff.

Zusammenfassung

Der Umweltbericht wurde entsprechend § 14g Abs. 2 ÄndE UVPg und Anlage 1 BauGB erstellt, um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen.

Der Vorhabenträger möchte auf einer geeigneten Fläche auf dem Stadtgebiet Donzdorf eine Photovoltaikanlage realisieren. Um den Bau zu ermöglichen, ist Baurecht durch einen Bebauungsplan herzustellen und die Fläche soll als Sonderfläche mit Zweckbindung Photovoltaik ausgewiesen werden. Derzeit wird die ca. 7 ha große Fläche landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die Fläche kann über die vorhandene Straße erschlossen werden und es wird ressourcenschonend mit der Landschaft umgegangen.



Das Vorhabengebiet wird derzeit vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, des Weiteren sind Teile des Grasweges enthalten. Derzeit wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Brutvogelerhebung durchgeführt.

Nach Prüfung der zu untersuchenden Schutzgüter ist davon auszugehen, dass im Sinne der Umweltverträglichkeit eine Aufwertung des Vorhabengebietes durch Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland und der Entwicklung einer Sukzessionsfläche erfolgt, sodass keine weiteren externen Ausgleichsmaßnahmen von Nöten sind. Es kann ein Guthaben an Ökopunkten erzielt werden.

Mögliche, z. T. nachhaltige Beeinträchtigungen während der Bauphase können jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, sowie Vorgaben zu Ausgleich und Ausführung der Pflanzungen werden in den Textteil und die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen derzeit keine unüberwindbaren Hindernisse, die der Bebauung des Standortes mit einer Photovoltaik-Anlage entgegenstehen.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde ebenfalls von Zeeb & Partner eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Es wird auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 11.03.2025 verwiesen.

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen wurde zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Relevanzprüfung eine Kartierung der offenlandbrütenden Vogelarten durchgeführt.

Im Ergebnis kam die Feldlerche mit zwei Brutpaaren innerhalb der Vorhabenfläche vor. Weitere fünf Reviere befanden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Des Weiteren brütete die Goldammer östlich des vorhandenen Weges in einer Böschung.

Eine ausführliche Recherche zeigte, dass leider keine allgemein gültigen Aussagen zur Nutzung von PV-Freiflächen-Anlagen durch Feldlerchen existieren und dass das Verhalten von einer Nutzung der Solarparks als Bruthabitate bis zu einer Verdrängungswirkung ein großes Verhaltensspektrum aufweist. Da derzeit davon ausgegangen wird, dass zwei Brutplätze der Feldlerche verloren gehen, wurde die Ausgestaltung einer CEF-Maßnahme ausgearbeitet. Im Norden von Flurstück 2535 wird auf 1 ha eine Blühbrache mit vier Schwarzbrachestreifen umgesetzt. Von den 1 ha befinden sich 0,77 ha außerhalb des Meideabstandes zum Wald. Der genannten Maßnahme wird eine hohe Eignung und Wirksamkeit und eine kurzfristige Herstellbarkeit zugeschrieben.

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante PV-Anlage unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH Richtlinie, Europäische Vogelarten) und streng geschützte Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Sowohl die CEF-Maßnahme als auch die geplante Freiflächen-PV-Anlage werden mittels eines Brutvogel-Monitorings begleitet.



9 Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesregierung muss neben der schwerpunktmäßigen Erschließung des solaren Dachflächenpotenzials der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik weiter vorangebracht werden.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sieht das EEG 2023 als zulässige Flächenkulisse vor allem Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Konkurrenzfähige Flächen dieser Art gibt es in Baden-Württemberg jedoch nahezu nicht.

Die Landesregierung hat deshalb die Freiflächenöffnungsverordnung verabschiedet. Somit können Gebote für Solarparks sowohl auf Acker- als auch auf Grünlandflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2023 sowie durch den Regionalverband freigegebenen Flächen zugelassen werden.

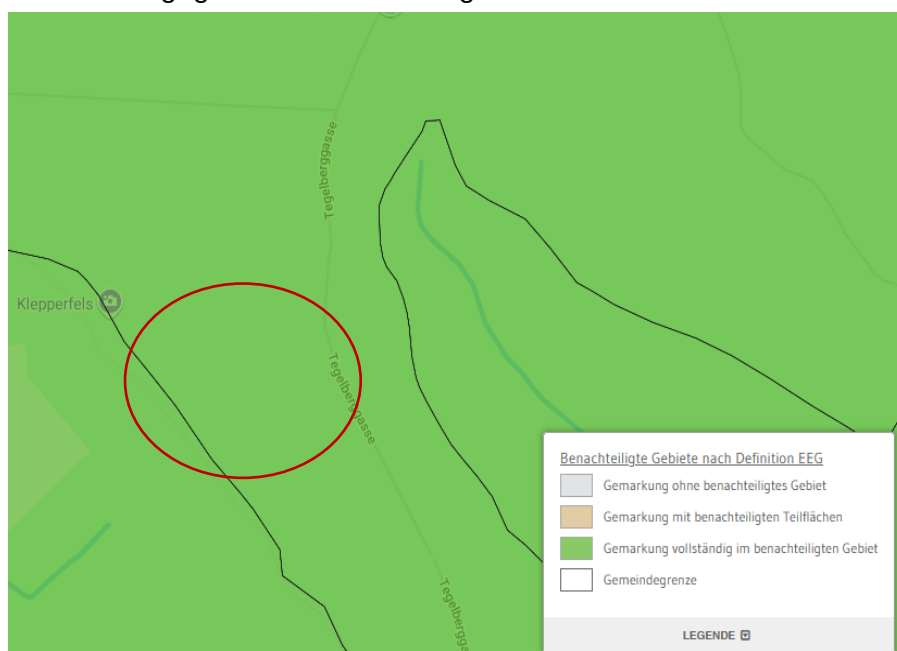


Abbildung 1: Übersichtskarte zur benachteiligten Gebietskulisse

Gemäß der Übersichtskarte zur benachteiligten Gebietskulisse in Baden-Württemberg handelt es sich bei dem Plangebiet um ein solches benachteiligtes Gebiet, benötigt aber aufgrund der Klassifizierung die Zielabweichungsfreigabe (wurde am 26.06.2025 ausgestellt).

Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Gemäß § 2 Absatz 2 FFÖ-VO ist deshalb die Öffnung der benachteiligten Gebietskulisse durch eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von 500 MW pro Kalenderjahr begrenzt, was einer Fläche von max. ca. 450-500 Hektar pro Kalenderjahr entspricht. Weiterhin ist nach § 37 Absatz 3 EEG 2023 die zulässige Gebotsgröße pro Projekt auf aktuell 20 Megawatt und somit auf eine Fläche von etwa 15-20 ha beschränkt. Diese Grenze unterschreitet das Plangebiet mit einer tatsächlichen Fläche von 5,0 ha.

In den Zielen der FFÖ-VO (§ 1) ist darüber hinaus festgehalten, dass die Interessen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden sollen, indem besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der



Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Gemäß des Kartendienstes des LGRB liegt die Gesamtbewertung der hier anstehenden Bodenart „Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina und Terra fusca-Rendzina aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Kalkstein“ unter landwirtschaftlicher Nutzung bei 2,17. Es handelt sich hierbei demnach nicht um einen besonders guten Boden für die Landwirtschaft. Oft ist die Bodenfruchtbarkeit auf der Alb ebenfalls nicht gut, was unter anderem am hohen Steingehalt liegt. Die Bodenfunktionen innerhalb des Untersuchungsgebiets haben eine hohe Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation, eine mittlere Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen (2,0), eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (2,0) und eine mittlere bis hohe Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe (2,5). Bei der Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Filter und Pufferfunktion jedoch kaum beeinträchtigt.

Dem Schutz der Natur- und Landschaft kann in vollem Umfang nachgekommen werden. Durch die Planung werden keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes tangiert. Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich weder in Flächen des Biotopverbundes noch im Wald. Die Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung des Regionalverbands liegt zwar bei „hoch“, eine exponierte Lage im Sinne einer weiträumigen Einsehbarkeit der Fläche kann für die auf einem Bergrücken zwischen zwei Waldstücken gelegenen Fläche aber nicht angenommen werden.

Im Vorgang zur Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wurden mit den damaligen Grundstückseigentümer entsprechende Gespräche geführt, um eine Bewirtschaftung des Flurstücks Nr. 2535 mit ca. 1 ha weiterhin zu ermöglichen, die zudem als Ausgleichsfläche zur Verfügung steht. Ein darüber hinausgehender Bedarf bestand seitens der Grundstückseigentümer nicht.

Auf Grund der Ausrichtung der Fläche würde sich, durch den Einsatz von einer Agri-PV-Anlage, die Anlagenleistung stark reduzieren. Anstatt 5,5 MWp könnten nur rund 3,5 MWp installiert werden. Die Anlagenleistung reduziert sich hauptsächlich durch den erhöhten Reihenabstand und den deutlich erhöhten Abstand zur Einzäunung (Vorgewende). Hinzu kommt noch der, auf Grund der Modulausrichtung, schlechtere spezifische Ertrag einer Agri-PV-Anlage. Die Planungen ergeben einen reduzierten spezifischen Ertrag von rund 150 kWh/kWp.

Die Kosten für den Netzanschluss am festgelegten Netzverknüpfungspunkt bleiben jedoch unverändert. Die Reduzierungen der Anlagenleistung in Verbindung mit dem zusätzlich schlechteren spezifischen Ertrag bei gleichzeitig nahezu unveränderten Netzanschlusskosten führen dazu, dass das Vorhaben unwirtschaftlich wird.

7.4 Standortfaktoren für Solarparks

Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes

Neben Zielen wie der regionalen Wertschöpfung und der Kostensicherheit, soll in Baden-Württemberg gemäß Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) auch die Versorgung gesichert und Klimaschutz betrieben werden.



Im Bereich der erneuerbaren Energien sollen diese Ziele wie folgt erreicht werden:

Erneuerbare Energien und erneuerbare Rohstoffe sind das Rückgrat der künftigen Versorgung. Der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) ist daher für uns ein aktiver Beitrag zur Energiewende, insbesondere in Süddeutschland. Eine auf erneuerbaren Energieträgern basierende Energieerzeugung reduziert Treibhausgase und vermindert zugleich die Abhängigkeit von Energieimporten.

Ende 2023 waren 1,8 GW Windenergieleistung und 10,7 GW PV-Leistung installiert. Gemessen an der erforderlichen installierten Leistung von 30,7 GW im Jahr 2030 liegt der aktuelle Zielerreichungsgrad für die Windenergie bei 30 % und für Photovoltaik bei 42 %. Bis 2030 müssen demnach noch 4,3 GW Windenergie- und 14,5 GW PV-Leistung zugebaut werden. In Bezug auf das Zieljahr 2040 mit einer geplanten installierten Leistung von 59,3 GW fehlen nach aktuellem Stand noch 85 % installierter Leistung zur Zielerreichung bei der Windenergie und 78% bei der Photovoltaik. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung ist von knapp 17 Prozent in 2010 auf 36 Prozent in 2021 gestiegen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass gleichzeitig die gesamte Stromerzeugung in Baden-Württemberg, insbesondere mit der Abschaltung des Kernkraftwerks Philippsburg 2 Ende 2019, in den letzten Jahren rückläufig war. Der Ausbau der Windenergie ist besonders in den Jahren 2016 und 2017 mit 119 beziehungsweise 123 Neuanlagen deutlich vorangekommen – dann allerdings im Zuge der Einführung von Ausschreibungen sowie mit Blick auf die Flächenverfügbarkeit und Zielkonflikte mit anderen Fachbelangen wieder eingebrochen. Den größten Beitrag zur erneuerbaren Stromerzeugung in Baden-Württemberg liefert mit über 6 TWh die Photovoltaik. 2010 basierte noch beinahe die Hälfte der Stromerzeugung im Land auf Kernenergie, deren Anteil bis 2021 auf weniger als ein Viertel zurückgegangen ist und im April 2023 mit der Stilllegung des Kernkraftwerks Neckarwestheim II vollständig beendet wurde.

Eine klimaneutrale Stromversorgung bildet ein zentrales Ziel der Energiewende, da CO₂-frei erzeugter Strom auch zunehmend benötigt wird, um die Emissionen in den Sektoren Wärme, Industrie und Verkehr zu senken.

Die erforderliche rasche Senkung der Treibhausgasemissionen ist nur über eine massive Forcierung des Ausbaus der erneuerbaren Stromerzeugung in Baden-Württemberg und deutschlandweit erreichbar. Auf Grundlage des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ streben wir bis 2030 einen erneuerbaren Anteil an der Bruttostromerzeugung von circa 80 Prozent an. Bis 2040 soll die Stromerzeugung in Baden-Württemberg nahezu vollständig erneuerbar erfolgen, einschließlich eines begrenzten Beitrags erneuerbaren Wasserstoffs zur Absicherung der fluktuierenden Erzeugung. Dies ist nur mit einem neuen Ambitionsniveau beim Ausbau der erneuerbaren Energien möglich. Basierend auf einem Sockel der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Biomasse, der in den kommenden Jahren zumindest konstant bleiben soll, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung im Wesentlichen auf Windenergie und Photovoltaik basieren.

Bei der Photovoltaik zeichnet sich derzeit wieder eine Steigerung der Zubauraten ab. Bis 2030 soll eine installierte Leistung von rund 24,6 GW erreicht werden. Laut Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ werden bis 2040



für den Windenergieausbau etwa 1,5 Prozent und für den Photovoltaikausbau etwa 0,5 Prozent der Landesfläche erforderlich sein.

Gemäß § 22 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg liegen darüber hinaus Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, unterliegt der Energiemarkt starken Schwankungen. Eine wirtschaftlich sichere Basis über 20 Jahre in Form einer festen, planbaren EEG-Einspeisevergütung sind für die PV-Freiflächenanlage unerlässlich. Nur mit einer Fläche, die sich aufgrund ihrer Lage durch wenig Verschattung, geringer Hanglage und einer guten Netzanschlusssituation eignet, ist aktuell eine Wirtschaftlichkeit gegeben.

Die Inanspruchnahme einer Zahlung nach dem EEG ist für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 kWp nur über eine erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung möglich. Die Standortwahl ist dadurch durch das EEG 2023 beeinflusst. Anlagen ab einer Leistung von mehr als 1 MW müssen sich nach § 37 Abs 1 Nr. 2 a) – i) EEG 2023 auf zugelassenen Flächenkategorien befinden. Zusätzlich müssen durch das Solarpaket I eingeführte naturschutzfachliche Mindestkriterien, die in § 37 Abs. 1a EEG 2023 dargelegt werden, eingehalten werden. Um die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren, wurde durch die Freiflächenöffnungsverordnung festgelegt, dass in Baden-Württemberg bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 EEG 2021 auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2021 nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden dürfen. Wird erstmals durch einen Zuschlag zu einem solchen Gebot die Grenze von 500 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierender Leistung für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

Im Vorgang zur Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wurden mit den damaligen Grundstückseigentümer entsprechende Gespräche hinsichtlich Verpachtung der Fläche geführt. Seitens der Eigentümer wurde der Wunsch geäußert, dass eine ca. 1 ha große Fläche auf Flurstücks Nr. 2535 verbleibt, die weiterhin bewirtschaftet werden kann. Dies wurde gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt. Ein darüber hinausgehender Bedarf bestand seitens der Grundstückseigentümer nicht. Es besteht zudem die Bereitschaft, diese Fläche als Ausgleichsfläche hinsichtlich der CEF-Maßnahmen heranziehen zu können. Zudem besteht hohes Interesse, das Flurstück über eine entsprechende Beweidung mit Schafen zu pflegen. Es wurde demnach eine Lösung gefunden, mit der sowohl Pächter als auch Eigentümer einverstanden sind.

Eine frühzeitige Beteiligung des Landwirtschaftsamtes fand ebenfalls in Form eines Scoping Termins statt.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde seitens des Landwirtschaftsamts darauf verwiesen, dass Freiflächen-PV nicht gern gesehen ist und es werden deshalb Agri PV-Anlagen vorgeschlagen. Seitens des Albwerks wird vorgebracht, dass sie sich bereits Gedanken über entsprechende Anlagen gemacht haben. Das Ergebnis war jedoch, dass eine Agri-PV nur ab einer



gewissen Größe der Fläche sinnvoll ist. Das Vorhabengebiet ist für eine solche Anlage zu klein um ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Weiterhin wird seitens des Landwirtschaftsamts aufgeführt, dass keine weiteren Flächen hinsichtlich der E/A-Bilanz in Anspruch genommen werden sollen. Wünschenswert wären demnach nur interne Ausgleichsmaßnahmen.

Diesem Punkt wird bislang nachgekommen. Auf Grund des Vorfindens von Feldlerchen können externe Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zudem wird eine Beweidung der Fläche durch Schafe angestrebt. Die Fläche steht somit dem Ackerbau zwar nicht mehr zur Verfügung, kann aber weiterhin durch die Beweidung genutzt werden. Die Beweidung ist durch einen Schäfer aus der Nachbargemeinde Böhmenkirch vorgesehen.

Ebene Flächen ohne Verschattung und mit kompaktem Zuschnitt sind nicht nur für die Energienutzung, sondern auch für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte geeignet. Konkurrenzen mit der Landwirtschaft bestehen somit meist immer.

Landwirtschaftliche Flächen werden in der sogenannten Flurbilanz bewertet. Besonders geeignete Flächen sind der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestuft. Die Vorrangflur I umfasst überwiegend Flächen guter bis sehr guter Böden mit geringer Hangneigung und Flächen, die wegen ihrer strukturellen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Hopfen, Spargel, Tabak, für die landwirtschaftliche Nutzung besonders hochwertig sind.

Gemäß der Flurbilanz 2022, die von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum herausgegeben wird und die landwirtschaftliche Eignung einer Fläche anhand bestimmter Kriterien bewertet, ist das Plangebiet der Vorbehaltsflur II zugeordnet. Diese umfasst überwiegend Flächen mittlerer Bodenqualität mit einer geringen Hangneigung und Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den nachhaltigen Landbau wichtig sind. Fremdnutzung sollte ausgeschlossen bleiben. Die Vorhabenfläche befindet sich demnach auf Böden der mittleren Kategorie.

Eine konkretere Betrachtung der einzelnen Flächen bietet die Bodenpotenzialkarte der Flurbilanz 2022, welche folgende Abbildung darstellt.



Abbildung 2: Flurbilanz 2022 – Landkreis Göttingen



Gemäß der Abbildung wird der überwiegende Teil des Flurstücks als Grenz- oder Untergrenzpotezial bewertet. Es handelt sich demnach tatsächlich um überwiegend schlechte oder ungeeignete Böden.

Nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen können zudem ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen verdeutlichen gesamt nochmals die Eignung der Fläche auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft.

Weiterhin wird eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt. Der Vorhabens-träger hat sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Auf-gabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage.

Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind innerhalb von 12 Monaten nach Stilllegung der PV-Anlage zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungs-ende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnut-zung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeit-punkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Umsetzungsfrist von 24 Monaten nach Be-standskraft der Baugenehmigung wird ebenfalls im Durchführungsvertrag geregelt.

Der Wiederaufnahme der früheren landwirtschaftlichen Nutzung im Fall von Ackerland nach einem Abbau der Anlage steht das Grünlandumbruchverbot nach § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) nicht entgegen, da dieses für Flächen die nach dem 1. Ja-nuar 2015 zu Grünland werden, nicht gilt.

Vorhaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Naturschutzgebietes, noch in einem Nationalpark, in Kernzonen von Biosphärengebieten, in flächenhaften Naturdenkmälern o-der in gesetzlich geschützten Biotopen.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde im Jahr 2024 eine Brutvogel-Erhebung durchgeführt. Diese ergab, dass innerhalb der Sondergebietsfläche zwei Feldlerchen-Paare brüteten, die mit Umsetzung des Vorhabens ihren Brutplatz verlie-ren dürften. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, müssen im Vorfeld der Umsetzung der Freiflächen-PV-Anlage, adäquate CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Diese CEF-Maßnahme „Ackerbrache“ (1,0 ha) wird auf der an die Modulfläche nördlich angrenzenden Fläche umgesetzt, die in Absprache mit dem Eigentümer/ Pächter Teil des Bebauungspla-nes ist.

Vereinbarkeit mit folgenden Vorhaben:

- Verordnungen für Biosphärengebiete und Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete (Bauverbote, Pflegezonen etc.):
Da die Vorhabenfläche nicht innerhalb eines Biosphären- oder Landschaftsschutzgebietes liegt, sind hier keine Verordnungen zu beachten.
- Regelungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten (Vereinbarkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzweck):



Die Vorhabenfläche grenzt im Westen unmittelbar an das FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf – Heubach“ an. Östlich, ca. 80 Meter entfernt, befinden sich außerdem das FFH-Gebiet „Eybtal bei Geislingen“ sowie das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“. Die Nähe zu diesen Schutzgebieten verdeutlicht die Bedeutung des Albtraufs und seiner umliegenden Flächen für den Natur- und Artenschutz. Die durchgeführte Natura2000-Vorprüfung ergab jedoch, dass aufgrund der Vorhabenauswirkungen, des Abstands und der derzeitigen Nutzung der Fläche keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der nahe gelegenen Schutzgebiete hervorgerufen werden.

- Regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz wie Regionale Grünzüge oder Gebiete für besonderen Freiraumschutz:

Am 05.06.2024 wurde durch den Verband Region Stuttgart ein Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen. Dieser befindet sich aktuell in der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Im Entwurf befindet sich eine neue Ausnahmeregelung für Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen - PS 3.1.1 (Z) Abs. 5 RegP S-Entwurf lautet:

„(5) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen. Nach der Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.“

Soweit diese Teilfortschreibung rechtskräftig würde, wäre das Vorhaben demnach der Ausnahmeregelung zugänglich:

Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich weder in Flächen des Biotopverbundes noch im Wald, die Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung des Regionalverbands liegt zwar bei „hoch“, eine exponierte Lage im Sinne einer weiträumigen Einsehbarkeit der Fläche kann für die auf einem Bergrücken zwischen zwei Waldstücken gelegenen Fläche aber wohl nicht angenommen werden.

Ein Zielabweichungsverfahren wurde durchgeführt. Am 26.06.2025 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart ein Bescheid mit Bestätigung ausgestellt.

- Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte gemäß der Kartendarstellung der LUBW:

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb der Flächen für den Biotopverbund und außerhalb des Generalwildwegeplans (s. unten stehende Abbildung).

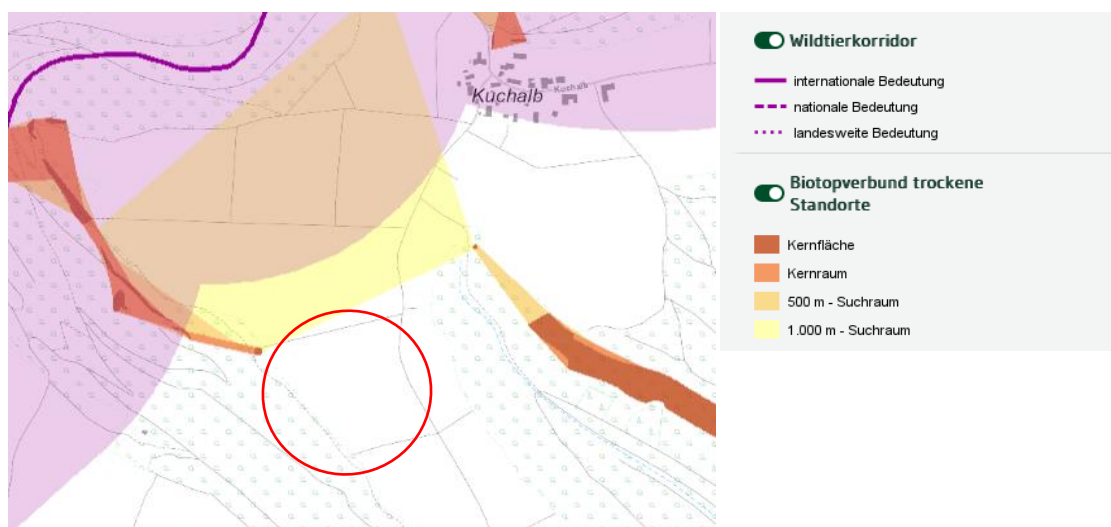


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesweiten Biotopverbund der LUBW mit Generalwildwegeplan, Vorhabengebiet rot markiert

Ein Naturpark ist im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Innerhalb der Vorhabenfläche sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden. Der angrenzende FFH-Lebensraumtyp Waldmeister – Buchenwald, der innerhalb des FFH-Gebietes „Albtrauf Donzdorf – Heubach“ liegt, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da kein Eingriff in diesen erfolgt. Es wird mit den Modulen ein Abstand zum Wald von 30 m eingehalten. Auch die im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Arten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt wird und weder wertgebenden Strukturen wie Bäume, Feldhecken o.ä., noch eine wertvolle Ackerbegleitflora aufweist, ist hier keine Eignung zur Förderung der Biodiversität gegeben. Auch die nördlich und südlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, so dass auch hier keine Eignung zur Förderung der Biodiversität gegeben ist.

Das Plangebiet liegt ca. 700m südlich und somit mit ausreichendem Abstand zu einem Wildtierkorridor internationaler Bedeutung. Darüber hinaus wurden Regelungen zu den Einfriedungen getroffen (Höhe und Abstand zwischen Gelände zu Zaununterkante), die dem Schutz von Wildtieren dienen.

Um das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen wurde eine Fläche zur Entwicklung der PV-Anlage gewählt, die sich auf einem Bergrücken zwischen zwei Waldstücken befindet.

Durch die Rammfundamentierung der Modultische erfolgt eine geringe Bodenversiegelung und wichtige Bodenfunktionen können erhalten bleiben.

Auch können Regenerative Energien durch die richtige Gestaltung durchaus mit Natur- und Artenschutz in Einklang gebracht werden. Sie dienen als Rückzugsgebiet für Kleintiere und weitere Vogelarten. Gewährleistet wird dies unter anderem durch einen ausreichenden Abstand zwischen den Modultischen selbst sowie zwischen dem bestehenden Gelände und den Modultischen.



Eingriffs-/Ausgleichsregelung:

Der Ausgleichsbedarf wird anhand der Ökokontoverordnung ermittelt. Hierbei erfolgt ein Vorher-Nachher-Vergleich der Schutzgüter Biototypen und Boden. Die Differenz der beiden Werte Vorher – Nachher ergibt den nötigen Ausgleichsbedarf. Da durch die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage eine Aufwertung der Biototypen (von Acker zu Fettwiese) erfolgt und auch das Schutzgut Boden aufgrund der vernachlässigbaren Versiegelung kaum Beeinträchtigungen erfährt, wird hier kein externer Ausgleich benötigt. Die Waldabstandsfläche wird als interne Ausgleichsfläche festgelegt. Es ist hier auf einem Teil der Fläche eine Fettwiese angelegt, die extensiv bewirtschaftet wird. Der übrige Flächenanteil wird der natürlichen Sukzession überlassen. Die vorgesehene Nutzung stellt gegenüber der derzeitigen Nutzung als Acker eine deutliche Aufwertung für die Schutzgüter Boden und Biotypen darstellt.

Für die Fettwiese unter den Modulen wird eine artenreiche Wiesenmischung gewählt und die Fläche wird mit 2-maliger Mahd oder Schaf-Beweidung ebenfalls extensiv gepflegt. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist hier nicht zulässig.

Zum Tegelbergweg hin ist eine 1-reihige Hecke aus heimischen Gehölzen mit umgebendem Wildbienensaum vorgesehen. Wie zu erkennen ist, ergibt die Planung gegenüber dem derzeitigen Nutzung eine deutliche Aufwertung sowohl für Flora und Fauna als auch für den Boden. Durch die Waldabstandsfläche wird hier die bisher strenge Wald-Offenland-Grenze abgemildert und ein Übergang geschaffen, der für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann.

Im Umweltbericht ist die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu finden, welche zeigt, dass durch das Vorhaben ein Überschuss an Ökopunkten erzielt wird. Eine Aufwertung der Fläche mit Umsetzung des Vorhabens ist somit belegt.

Sonstige Vorgaben und Belange

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Schutzzone I oder II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

Es ist kein großflächiger Bodenabtrag oder Bodenauftrag vorgesehen. Es werden entsprechende Regelungen und Hinweise zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan verankert.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone III Obere Schorteile – Gingen. Die entsprechende Rechtsverordnung wird berücksichtigt, sodass keine Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit zu besorgen sind.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets oder eines Gewässerrandstreifens.

Von der Planung sind keine klassifizierten Straßen betroffen. Die Belange des § 22 Straßengesetz werden weiterhin nicht tangiert. Die Erschließung des Gebiets ist durch den bestehenden Tegelbergweg gesichert.

Durch die Lage zwischen zwei Waldstücken sowie einer mehr als ausreichenden Entfernung zu Siedlungsflächen sind belästigende optische Reflexionen sowie Blendwirkungen von Anwohner oder Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen.



Belange der zivilen Luftfahrt, militärische Belange oder Belange des Denkmalschutzes und des Tourismus werden nicht tangiert oder entsprechend berücksichtigt. Eine Beteiligung der entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren findet statt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren statt.

Gemäß den ausführlichen Erläuterungen erweist sich die Vorhabenfläche für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage insgesamt als geeignet.